2. Änderungssatzung der Gebührensatzung (in der derzeitigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2006) zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen vom 20. 03. 2003 (in der derzeitigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.08.2008)

#### Art 1

Die Präambel ändert sich wie folgt:

#### Präambel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung (in der derzeitigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2006) zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen vom 20. 03. 2003 (in der derzeitigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.08.2008) beschlossen:

#### Art 2

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung (in der derzeitigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2006) zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen vom 20. 03. 2003 (in der derzeitigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.08.2008)

erhält zu § 2 folgende Fassung:

## § 2 Abs. 1

- a) Kindergartengruppe und altersstufenübergreifende Gruppe
  Die Betreuungsgebühr je Kind beträgt für die ganztägige Betreuung 130,00 Euro/Monat, für die halbtägige Betreuung (vormittags) 80,00 Euro/Monat, für die Nachmittagsbetreuung 50,00 Euro/Monat.
- b) Krippengruppe
   Die Betreuungsgebühr beträgt je Kind für die halbtägige Betreuung (vormittags) 80,00
   Euro/Monat.
- c) Die Höhe der max. zulässigen zeitanteiligen Gebühr über 6 Stunden hinaus im Rahmen der geplanten Beitragsfreistellung des Landes Hessen (§ 2 Abs. 5) für Kinder ab dem vollendeten 3.
   Lebensjahr in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen beträgt je Kind 13,33 €. Die Gebühr für die Nachmittagsbetreuung (3,5 Stunden) ab dem vollendeten 3.

Lebensjahr in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen wird je Kind auf 46,00 € festgesetzt.

### § 2 Abs. 2

-entfällt-

# § 2 Abs. 3

Für die tageweise Betreuung (nur feste Tage) für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in den Krippengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen werden folgende Betreuungsgebühren je Kind erhoben:

- a) 8,-- €/Tag -Vormittagsbetreuung
- b) 5,-- €/Tag -Nachmittagsbetreuung
- b) 13,-- €/Tag Ganztagsbetreuung

Für die tageweise Betreuung (nur feste Tage) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen werden folgende Betreuungsgebühren je Kind erhoben:

- a) 8,-- €/Tag -Vormittagsbetreuung
- b) 5,-- €/Tag -Nachmittagsbetreuung
- b) 13,-- €/Tag Ganztagsbetreuung

Im Rahmen einer geplanten Beitragsfreistellung des Landes Hessen (gem. § 2 Abs. 5) ändert sich die Betreuungsgebühr für die Nachmittagsbetreuung für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen je Kind auf 4,60 €/Tag.

### § 2 Abs. 4

In begründeten Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag über eine Ermäßigung oder Befreiung von der Betreuungsgebühr. Auf weitergehende vom Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen festgelegten Regelungen zur Betreuung in den Kindergärten der Gemeinde Aarbergen gem. Anlage 1 –Merkblatt–, welche Bestandteil dieser Satzung ist, wird weiter verwiesen.

## § 2 Abs. 5

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Aarbergen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden (halbtägige Betreuung) täglich gebucht wurde.
- 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

3

3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

### Art. 3

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung (in der derzeitigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2006) zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen vom 20. 03. 2003 (in der derzeitigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.08.2008) tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65326 Aarbergen, den 21.06.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen

(Scheliga) Bürgermeister